OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-451532/2/Kü/VEP – 451533/2

Datum: Linz, 30. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerden 1. Dipl.-HTL-Ing. A__ und 2. C__, beide gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Krenglbach vom 08.05.2024, GZ: RO-920/2-7/2023, betreffend Festsetzung eines Erhaltungsbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Krenglbach (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 08.05.2024, GZ: RO-920/2-7/2023, gegenüber den Beschwerdeführern (in der Folge: Bf) für das Grundstück Nr.: aaa, KG bbb B__, einen Erhaltungsbeitrag für die Aufschließung durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage und gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage in Höhe von insgesamt 1.260,48 Euro fest, wobei der Spruch des Bescheides auszugsweise wie folgt lautet:

„Spruch:

Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) haben Sie für Ihr Grundstück mit der Grundstücksbezeichnung Nr. aaa, KG bbb (B__), einen Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 1.260,48 zu entrichten, wobei dieser Betrag jährlich fällig wird.
Der Vorschreibung wurden nachfolgende Bemessungsgrundlage zugrundegelegt:
a) Abwasserentsorgungsanlage: 1.313 m²
b) Wasserversorgungsanlage: 1.313 m²

Gemäß § 28 (2) Oö. ROG 1994 iVm § 210 (1) BAO ist der Erhaltungsbeitrag in Höhe von € 1.260,48 gem. Z. 1 mit Ablauf eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides erstmals fällig und (…)“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen wurden von den Bf Beschwerden erhoben und beantragt, die Erhöhung wieder auf jenes Maß zu reduzieren, das von der Oö. Landesregierung vorgegeben worden sei. Begründet wurde dies damit, dass die von der Oö. Landesregierung vorgesehene Erhöhung um durchschnittlich 37 % die derzeitige Teuerungsrate um ein Vielfaches übersteige und mehr als ausreichend angesehen werde. Eine darüberhinausgehende zusätzliche Verdoppelung der Erhaltungsbeiträge durch die Gemeinde müsse als völlig unverhältnismäßig zurückgewiesen werden. Eine Erhöhung der Beiträge um fast 140 % stehe im krassen Widerspruch zur allgemeinen Teuerung, sei für Pensionisten unzumutbar und stehe in keinerlei Verhältnis zur Gegenleistung.

I.3. Mit Schreiben vom 17.07.2024 wurden die Beschwerden – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl. § 262 Abs. 3 BAO) – dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem Bezug habenden Akt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, das öffentliche Grundbuch und das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem. Es steht demnach folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf sind grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr.: aaa, EZ ccc, KG bbb B__. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist als Bauland (Wohngebiet) gewidmet und wird entsprechend als solches im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krenglbach ausgewiesen. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist unbebaut und weist eine Fläche von 1.313 m² auf. Die Grenzen der als Bauland gewidmeten Fläche decken sich mit den Grenzen des verfahrensgegenständlichen Grundstückes. Das verfahrensgegenständliche Grundstück ist nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanalisations- und Wasserleitungsstrang entfernt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren.

II.2. Bereits im angefochtenen Bescheid wurde von den unter Punkt II.1. getroffenen Feststellungen ausgegangen und es wurden diese von den Bf nicht bestritten. Es haben sich aus den vorliegenden Unterlagen auch keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen ergeben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher vom Vorliegen dieser Umstände aus.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde für das Grundstück Nr.: aaa, EZ ccc, KG bbb B__, erkennbar ein (erhöhter) Erhaltungsbeitrag erstmals für das Jahr 2024 in Höhe von insgesamt 1.260,48 Euro festgesetzt, wobei diese Festsetzung entsprechend § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 auch für die folgenden Jahre gilt. Dass der erhöhte Erhaltungsbeitrag mit dem angefochtenen Bescheid erstmals für das Jahr 2024 festgesetzt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insbesondere aus einer Zusammen-schau mit der Begründung (vgl. etwa VwGH 26.02.2013, 2010/15/0064, zur Auslegung des Spruches eines Bescheides), in der auf die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 14.12.2023, die gemäß ihrem § 2 mit 01.01.2024 in Kraft tritt, verwiesen wird. Im Übrigen datiert der Bescheid aus dem Jahr 2024 und es lässt sich diesem Bescheid nicht entnehmen, dass auch für einen Zeitraum vor diesem Jahr ein erhöhter Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben werden hätte sollen. Dass die Festsetzung auch für die folgenden Jahre gilt, folgt ohnedies aus der gesetzlichen Anordnung in § 28 Abs. 1 letzter Satz Oö. ROG 1994 und ergibt sich im Übrigen auch aus dem Hinweis im Spruch des angefochtenen Bescheides, dass dieser Betrag jährlich fällig wird, und aus der Begründung, worin ebenfalls auf die jährliche Fälligkeit abgestellt wird.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstückes, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet ist, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstückes durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine gemeindeeigene

Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstückes ist. Gemäß § 25 Abs. 4 iVm § 28 Abs. 4 Oö. ROG 1994 gilt ein Grundstück unter anderem dann als aufgeschlossen, wenn es selbständig bebaubar ist und von dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanal- bzw. Wasserleitungsstrang nicht mehr als 50 m entfernt liegt.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, sind die Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes, welches als Bauland gewidmet und unbebaut ist sowie - zumal es nicht mehr als 50 m vom nächstgelegenen gemeindeeigenen Kanal- und Wasserleitungsstrang entfernt liegt - als durch die gemeindeeigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage aufgeschlossen gilt. Die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages erfolgte mit Bescheid vor mehr als fünf Jahren, sodass gemäß § 28 Abs. 2 Oö. ROG 1994 die Verpflichtung zur Entrichtung ab dem fünften Jahr nach der Vorschreibung entstanden ist. Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung sind daher grundsätzlich erfüllt.

Angesichts der Grundstücksgröße und des in der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krenglbach vom 14.12.2023 festgelegten Betrages ergeben sich auch keine Bedenken gegen die Höhe des vorgeschriebenen Erhaltungsbeitrages. Die rechnerische Richtigkeit des angefochtenen Bescheides wurde von den Bf im Übrigen auch nicht bestritten.

III.4. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und sachlichen Rechtfertigung der Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2006, B 3261/05 u.a., zu verweisen. Darin hielt der Verfassungsgerichtshof zunächst fest, dass der Erhaltungsbeitrag an die Überlegung anknüpft, dass die Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage unabhängig davon bestehen, ob alle in ihrem Einzugsbereich liegenden Baugrundstücke bereits bebaut sind und damit der Anschlusspflicht und der Pflicht zur Entrichtung der Benützungsgebühren unterliegen oder nicht. Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, dass jener Grundstückseigentümer, der sein Grundstück aus welchen Gründen auch immer nicht bebaut, nach dem Willen des Gesetzgebers ungeachtet dessen einen Betrag zu den Erhaltungskosten einer Abwasserentsorgungsanlage beisteuern muss. Dies ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes schon im Hinblick darauf sachlich gerechtfertigt, dass auch der Eigentümer unbebauter Grundstücke im Bauland von der mit der Aufschließung (und der damit im Fall der Bebauung gegebenen Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal) verbundenen Wertsteigerung profitiert. Angesichts dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes geht das Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich davon aus, dass die Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages für als Bauland gewidmete, unbebaute Grundstücke, die aufgeschlossen sind, sachlich gerechtfertigt ist. Der Verfassungsgerichtshof führt in der genannten Entscheidung vom 24.06.2006 auch aus, dass „die Maßnahme aber auch unter dem Gesichtspunkt sachlich gerechtfertigt [ist], finanzielle Anreize zur Unterlassung der Bebauung zu vermeiden und solche zur Nutzbarmachung des Baulandes (‚Baulandmobilisierung') zu schaffen". Ausreichende Hinweise auf eine Verfassungswidrigkeit bzw. Gesetzwidrigkeit der verfahrensgegenständlichen Verordnung haben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Bf und des im Behördenakt aufliegenden Gemeinderatsprotokolls vom 21.03.2024 nicht ergeben. Wie sich aus dem im Behördenakt befindlichen Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 18.04.2024 ergibt, geht im Übrigen auch die Aufsichtsbehörde offenbar nicht davon aus, dass eine gesetzwidrige Verordnung vorliegen würde (vgl. dazu § 101 Abs. 2 Oö. GemO 1990). Zusammengefasst sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch unter Berücksichtigung der Vorbringen der Bf nicht dazu veranlasst, einen Antrag auf Gesetzesprüfung bzw. Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu stellen.

III.5. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die Behörde auf Basis der anwendbaren Rechtsgrundlagen zu Recht einen Erhaltungsbeitrag vorgeschrieben hat, sodass die Beschwerden spruchgemäß abzuweisen sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der (dargestellten) Rechtsprechung ab und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen ist darauf zu verweisen, dass über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger